7) Oberappellationsgericht der freien Städte.

Die Bürgerschaft ertheilt zu der Anstellung eines neuen Oberappellationsgerichtsraths in der vorgeschlagenen Weise ihre Zustimmung.

8) Landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg.

Daß der Fond zur Disposition der Kammer für Landwirthschaft zu dem angegebenen Zwecke in diesem Jahre um 300 Thaler erhöht werde, ist der Bürgerschaft genehm.

9) Bureaukosten des Stempelcomptoirs.

Die Bürgerschaft bewilligt zwar die Erhöhung des Specialbudgets der Unkosten des Stempelcomptoirs um 375 Thaler zu dem in dem bezüglichen Bericht angegebenen Zwecke für dieses Jahr; sie wünscht jedoch, daß vor dem Ablauf desselben die Finanzdeputation über eine etwaige andere Regulirung der Gehaltsverhältnisse des Erhebers Vorschläge machen möge.

10) Anstellung eines dritten Regierungssecretärs.

Aus Rücksicht auf die aus dem Gesundheitszustande eines der beiden jetzt fungirenden Regierungssecretäre erwachsende Verlegenheit genehmigt die Bürgerschaft die Anstellung eines dritten Regierungssecretärs unter den im §. 35 des »Gesetzes, den Senat betreffend«, enthaltenen Gehaltsbestimmungen. Sie bevorwortet jedoch, daß sie damit keineswegs zu einer definitiven Vermehrung der Regierungssecretär-Stellen ihre Zustimmung ertheilt haben will, erachtet vielmehr die von ihr genehmigte Anstellung nur als eine durch den gegenwärtigen besonderen Nothstand gebotene und interimistische, und bedingt ausdrücklich, daß bei Eintritt einer Vacanz es bei der gesetzlichen Zahl von Regierungssecretären sein Bewenden behalten muß, bis sie etwa zu einer neuen Anstellung ihre Genehmigung ertheilt haben wird, indem sie an der Ueberzeugung festhält, daß unter gewöhnlichen Umständen zwei Regierungssecretäre die Geschäfte dieses Amtes wohl bewältigen können.

11. Röhrennetz und Kohlenmagazin der Gasanstalt.

Bevor die Bürgerschaft sich über die beantragte Verwendung erklärt, wünscht sie, daß die Baudeputation das vorliegende Project einer Berathung unterziehe und darüber berichten möge.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Mai 1863.

1. Revision des Gesetzes wegen der Gewerbekammer.

Die Deputation wegen Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes hat den beifolgenden Bericht übergeben, welchen der Senat, vorbehältlich seiner Beschlußnahme, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit dem Bemerken zugehen läßt, daß er es für zweckmäßig erachtet hat, diesen Bericht auch der Gewerbekammer zur Aeußerung ihrer Ansicht über die Vorschläge der Deputation mitzutheilen und daß er nicht verfehlen wird, das hierauf zu erwartende Gutachten zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen.

2. Budget für das Jahr 1863.

Auch der Senat ertheilt schon jetzt seine Genehmigung dazu daß im Juni d. J. ein Schoß von einem Procent von dem vorigjährigen Einkommen erhoben werde.

3. Bureaukosten des Stempelcomptoirs.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft über den Antrag der Finanzdeputation wegen der Bureaukosten des Stempelcomptoirs tritt der Senat bei.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 8. Mai 1863.

Bericht

der Deputation zur Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes.

In Folge der Aufhebung der Gewerbsprivilegien ist die Deputation vor nun schon zwei Jahren theils mit einer Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes vom 27. December 1854 theils mit einer Berathung und Berichterstattung darüber beauftragt worden, in welcher Gestalt und vermittelst welcher etwaiger gesetzlicher Einschickungen Gewerbecorporationen mit zweckmäßigen Hülfsanstalten als fortan freie Genossenschaften erhalten werden könnten. Die Deputation hat gleich Anfangs diesen zweiten Theil ihres Auftrages nicht dahin auffassen zu sollen geglaubt, als sei es die Absicht, durch die Eröffnung einer Aussicht auf gewisse legislative Begünstigungen unsere Gewerbetreibenden aufzumuntern, in Corporationen vereinigt zu bleiben oder zu freien Genossenschaften sich zu vereinigen. Vielmehr hat sie ihre Aufgabe in dem Sinne verstanden, daß, wenn die Gewerbsgenossen in Corporationen vereinigt bleiben oder zu denselben neu sich vereinigen und zugleich für den einen oder andern Theil ihrer genossenschaftlichen Organisation eine legislative Anerkennung oder Kräftigung wünschen sollten, sie zu erwägen habe, ob und in welcher Beziehung es aus Rücksichten des Gemeinwohls sich empfehle, daß die Gesetzgebung den Zwecken solcher Genossenschaften die gewünschte Förderung gewähre. Bei dieser Auffassung mußte die Deputation es für geboten achten, einstweilen das Ergebniß der Bewegung abzuwarten, die gleich Anfangs in den frei gewordenen Gewerben durch die Frage entstanden war, ob fortan Jeder für sich stehen solle, oder ob in Corporationen oder Associationen eine Förderung gemeinsamer Interessen zu erstreben sei. Bekanntlich hat diese Bewegung noch jetzt ihren Abschluß nicht gefunden. Manche von den früheren Innungen haben auch als Corporationen sich aufgelöset, andere sind in neu organisirten Verbindungen vereinigt geblieben, einzelne neue Genossenschaften haben sich gebildet, andere sind, wie es scheint, im Werden. Allein darüber, ob und welcherweise ihre Zwecke durch die Gesetzgebung könnten gefördert werden, hat sich, soviel der Deputation bekannt, in keinem dieser Kreise eine bestimmte Ansicht gebildet, ja, allem Anschein nach, geht im Allgemeinen die Meinung vorwiegend dahin, daß jede staatliche Einwirkung fern gehalten werden sollte, daß eine gedeihliche Entwickelung nur von dem freien Walten des Associationsgeistes erwartet werden dürfe. Unter diesen Umständen hat die Deputation ihren Bericht über den zweiten Theil ihres Auftrages nicht länger verzögern, vielmehr auf die Anheimgabe sich beschränken zu dürfen geglaubt, jede Antwort auf die Frage, ob und wie die Erhaltung oder Bildung von Gewerbscorporationen oder Genossenschaften in gesetzlichem Wege zu begünstigen sei, für jetzt und bis für deren Beantwortung bestimmtere Anhaltpunkte sich ergeben sollten, auf sich beruhen zu lassen.

Auch bei der Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes hat die Deputation ihre Berathungen wiederholt auf längere Zeit auszusetzen sich genöthigt gesehen, da rücksichtlich verschiedener Punkte, insbesondere der Bildung neuer Wahlabtheilungen für den Gewerbeconvent, eine genaue Kenntniß unsrer gewerblichen Zustände und Verhältnisse erforderlich war, die Deputation daher es für zweckmäßig erachten mußte, durch eins ihrer Mitglieder die Gewerbekammer unter der Hand zu einer Meinungsäußerung zu veranlassen.

Das Bestehen privilegirter Gewerbscorporationen wird weder in der Verfassung (§§. 112, 116) noch in sonstigen Constitutionsgesetzen, namentlich dem Gesetze II, die Bürgerschaft betreffend (§. 4) vorausgesetzt. Durch die Aufhebung der Gewerbsprivilegien wird daher keins dieser Gesetze berührt. Dagegen wird das Gesetz über

die Gewerbekammer in so manchen Punkten eine Abänderung erfahren müssen, daß es zweckmäßig schien, nicht diese Abänderungen im Einzelnen sondern das ganze Gesetz in der denselben entsprechenden Fassung diesem Bericht in der Anlage beizufügen. Die neuen Bestimmungen dieses Entwurfs werden aber hier hervorzuheben sein.

1) Die §§. 3, 4, 5 des bisherigen Gesetzes hatten die Innungsverfassung zur Voraussetzung. Wahlabtheilungen auch ferner nach Corporationen zu bilden, war unthunlich, einmal weil die Innungen zum Theil auch als Corporationen sich aufgelöset haben oder nach Belieben sich auflösen können, sodann weil jedenfalls fortan Niemand genöthigt werden kann, einer Corporation anzugehören. Ebensowenig konnte es sich empfehlen, alle Gewerbtreibende überhaupt, ohne alle Rücksicht auf die Art des Gewerbes, nur in local begrenzten Abtheilungen, etwa nach den städtischen Districten, zur Wahl zu berufen. Solche Abtheilungen würden nicht allein an Mitgliederzahl äußerst ungleichartig ausfallen, es würde auch dabei der Zweck einer angemessenen Vertretung aller gewerblichen Interessen zu wenig ausgeprägt erscheinen. In Uebereinstimmung mit der Gewerbekammer hat die Deputation sich daher zu dem Vorschlage vereinigt, die verschiedenen Gewerbe, je nach ihrer technischen Verwandtschaft, in Wahlgruppen zusammen zu legen. Die dem Gesetzentwurf beigelegte Anlage A. enthält diese Zusammenstellung, die aber schon deshalb einer besonderen Begutachtung durch die Gewerbekammer empfohlen wird, weil es dabei, mit Rücksicht auf §. 4 wesentlich auf die vermuthliche Mitgliederzahl der einzelnen Gewerbsfächer, folgeweise der Abtheilungen, in die sie gebracht sind, ankommt, diese aber der Deputation nur oberflächlich bekannt sein konnte. Aufgabe der Gewerbekammer wird es demnächst sein, gleich bei der ersten Neubildung des Convents die wirkliche Mitgliederzahl der zu jeder dieser Abtheilungen zusammengelegten Gewerbe festzustellen und die Listen demnächst je nach den in dieser Beziehung eintretenden Aenderungen zu rectificiren (§. 5), auch ein etwa neu entstehendes Gewerbe mit Zustimmung des Senats in die entsprechende Abtheilung zu bringen (§. 18). Zu jenem Zwecke werden ihr auch die in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1861, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien ꝛc. betreffend, (§. 2 sub c), bei der Gewerbecommission stattfindenden Anmeldungen regelmäßig mitgetheilt werden (§. 5). Jede Wahlabtheilung wählt sodann eine solche Zahl von Vertretern zum Gewerbeconvent, als nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl und des im §. 4 bestimmten Verhältnisses die Gewerbekammer jedesmal festsetzen wird; nur soll keine Abtheilung mehr als zehn Vertreter wählen dürfen, damit nicht aus der großen Mitgliederzahl einzelner Gewerbe ein Mißverhältniß in der Vertretung entstehe. Die Wahlen der einzelnen Abtheilungen gesetzlich auf ihre eigenen Mitglieder zu beschränken, wie dies bisher thatsächlich geschehen zu sein scheint, schien sich nicht zu empfehlen.

Nach einer approximativen Schätzung der Gewerbekammer dürfte nach der neuen Ordnung die Zahl der Mitglieder des Convents auf etwa 200 sich belaufen.

2) Was die hier gleich anzuschließende Frage betrifft, wie die Umgestaltung des Gewerbeconvents nach Maßgabe der neuen Ordnung zu bewerkstelligen sei, so hält zwar die Deputation eine solche Umgestaltung, welche zugleich auf sämmtliche jetzige Mitglieder der Gewerbekammer sich erstrecken würde, mit dieser für sehr bedenklich. Verschiedene neue, für die gewerblichen Kreise sehr nützliche Anstalten z. B. Krankencasse, Nachweisungsbüreau sind erst so eben ins Leben getreten, andere sind im Werden, und es liegt auf der Hand, daß die Weiterbildung und practische Entwickelung dieser Anstalten wesentlich dadurch bedingt ist, daß ihnen einstweilen noch und soweit nicht nach der bisherigen Ordnung der Austritt einzelner Mitglieder ohnehin erfolgen muß, die leitenden Kräfte bewahrt bleiben, welche sie in's Leben gerufen haben oder mit ihrer Organisation beschäftigt sind. Den Wechselfällen einer plötzlichen Neuwahl Aller darf dies Bedürfniß nicht ausgesetzt werden. Andererseits aber ist für die allmälige Umgestaltung des Gewerbeconvents in die, der neuen Grundlage entsprechende Composition nicht ein Weg zu finden, der nicht ebenso langwierig als künstlich wäre. Das einfachste, und beiden Rücksichten entsprechende Verfahren hat die Deputation darin erkennen zu müssen geglaubt, daß zwar sofort nach Publication des Gesetzes der Gewerbeconvent auf der neuen Grundlage reconstruirt, diejenigen Mitglieder aber, die, nach der jetzigen Ordnung, der Gewerbe-

kammer noch bis 1865 und 1867 angehören würden, für dasmal von diesem Wechsel unberührt blieben. Diese Mitglieder werden zwar in die Abtheilungen eingetragen, in welche sie, zufolge der Anlage A, gehören, sie sollen aber als von ihrer Abtheilung bereits in den Convent gewählt gelten und für dasmal von der Zahl der von dieser Abtheilung in den Convent zu wählenden Vertreter abgesetzt werden. Sie nehmen auch an der Loosung keinen Theil, welche über die Dauer der Vertreterschaft nach drei Abstufungen entscheiden soll, bleiben vielmehr Mitglieder auch der Gewerbekammer so lange sie nach bisheriger Ordnung dem Gewerbeconvent angehören werden. Mit diesem Jahre treten sechs Mitglieder der Kammer aus. Für sie werden vom Convent, sobald er der neuen Ordnung gemäß reconstruirt sein wird, Ergänzungswahlen und zwar auf sechs Jahre vorgenommen. Dasselbe wird dann 1865 für die dann austretenden sieben und 1867 für die dann austretenden acht Mitglieder der jetzigen Kammer der Fall sein.

3) Rücksichtlich der Wahlberechtigung sind die beiden bisherigen Voraussetzungen im §. 3 beibehalten. Nachdem die Innungsverfassung der meisten stadtbremischen Gewerbe, auf welche die bisherige Zusammensetzung des Gewerbeconvents gebaut war, hinweggefallen ist, kann allerdings gefragt werden: ob ferner noch der Wohnsitz in der Stadt Bremen zu den Bedingungen der Wahlberechtigung dürfe gerechnet werden. Allein dem theoretischen Argument und der neuern analogen Bestimmung über den Kaufmannsconvent gegenüber, die allenfalls für eine Ausdehnung auch der, mit der Wahlberechtigung zusammenfallenden Wählbarkeit auf Gewerbtreibende des Landgebiets und der Hafenstädte angeführt werden könnten, schienen die Gründe practischer Zweckmäßigkeit so überwiegend, daß die Deputation um so unbedenklicher es bei der bisherigen Vorschrift belassen zu sollen geglaubt hat, als man auf jenes, auf die freien Gewerbe gleich Anfangs zutreffende Argument schon bisher kein Gewicht gelegt hat. Es ist aber im §. 3 noch eine neue Bedingung der Wahlberechtigung hinzugefügt worden. Bekanntlich bedarf es nach §. 2 der Verordnung vom 4. April 1861, welche die bisherigen Gewerbsprivilegien aufhebt, um ein Handwerk als Meister betreiben zu können, für einen volljährigen stadtbremischen Bürger, der den Bürgereid geleistet hat, nichts weiter als einer Einzeichnung in die Meisterlisten. Wer also sonst nur die beiden ersten Bedingungen des §. 3 in sich vereinigt, kann zu jeder Zeit durch eine sehr einfache Formalität zum Gewerbeconvent wahlberechtigt und wählbar werden, er mag bei dem Handwerk, für welches er sich hat einschreiben lassen, hergekommen, dasselbe ernstlich zu betreiben gemeint sein und für die Interessen desselben ein Verständniß haben, oder nicht. Zwar soll er nach der Bestimmung sub 2 des §. 3 sein Geschäft für eigene Rechnung »betreiben«, allein auch auf eine augenblickliche, vielleicht nur auf den Schein berechnete Ausübung des Gewerbes würde dieser Begriff passen können. Die Deputation ist der Ansicht, daß nur dann, wenn ein so Eingezeichneter sein Gewerbe während wenigstens eines Jahres für eigene Rechnung ausgeübt hat, ein wirklicher Betrieb des Gewerbes angenommen, daß nur dann bei ihm selbst für die gewerblichen Bedürfnisse überhaupt das Verständniß und das Interesse einigermaßen vorausgesetzt werden könne, durch welche nach der Natur der Sache eine Wahlberechtigkeit und besonders eine Wählbarkeit in den Gewerbeconvent bedingt sein sollte. Auf diesen der gewerbepolitischen Bestimmung des Gewerbeconvents und der Gewerbekammer entnommenen Grund ist für die dem §. 3 neu hinzugefügte Bedingung das Hauptgewicht zu legen; nebenbei mag freilich auch in allgemein politischer Beziehung darauf hingewiesen werden, daß der Gewerbeconvent und die Kammer die dritte Wahlclasse für die Bürgerschaft bilden und daß, stände jene neue Bedingung nicht im Wege, in politisch erregten Zeiten in einer massenhaften Einzeichnung in die Meisterlisten das Mittel erblickt werden könnte, zunächst auf die Wahlen in den Gewerbeconvent und mittelbar auf dessen Wahlen zur Bürgerschaft für Partei-Interessen einzuwirken.

4) Die übrigen Abänderungen des bisherigen Gesetzes betreffen meistens nur die Fassung oder sie rechtfertigen sich mit den neuen Grundsätzen, deren Consequenzen sie sind (§§. 10, 17) von selbst. Dem §. 19 konnte, auf den Wunsch der Gewerbekammer, unbedenklich eine Fassung gegeben werden, welche die Zuziehung der etwa vom Senat derselben zugeordneten Techniker zu den Berathungen der Kammer oder des Convents von dem von der Kammer selbst zu ermessenden Bedürfnisse abhängig

macht. Die neue Fassung ließ zugleich den bisherigen §. 41 überflüssig erscheinen. Der §. 34 hat in sofern eine Ergänzung gefunden, als bei den Wahlen in die Gewerbekammer auf den durch den Ausschuß entworfenen Wahlaufsatz auch Diejenigen sollen zu verzeichnen sein, welche in der Wahlversammlung bei gehöriger Unterstützung dazu in Vorschlag gebracht werden. Man hat es nicht für bedenklich erachten können, auch hier die Analogie des Wahlverfahrens für die Bürgerschaft und in derselben maaßgebend sein zu lassen.

Die bisherige Vorschrift unter 2, des §. 42, daß die dort gedachte Behörde wenigstens alle drei Monate sich zu versammeln habe, hat sich als ganz unpractisch erwiesen. Diese Versammlungen sollen fortan von dem Bedürfniß abhängig sein.

Die Deputation glaubt das solchergestalt abgeänderte Gesetz zur Annahme empfehlen zu dürfen.

(gez.) **F. Donandt.** (gez.) **J. D. Noltenius, Dr.**

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 8. Mai 1863.

Gesetz,

die Gewerbekammer betreffend.

§. 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

I. Der Gewerbeconvent.

§. 2.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in Betreibung einer Fabrik oder eines Handwerks besteht, mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§. 3.

Die diesem Gesetz beigefügte Anlage A ergiebt, welche Gewerbe und in welchen Abtheilungen dieselben zur Wahl berechtigt sind.

Es kann jedoch kein den darin erwähnten Gewerben Angehöriger wählen, welcher nicht

1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt;

2) in der Stadt Bremen seinen Wohnsitz hat und sein Geschäft für eigene Rechnung betreibt;

3) wenn er in Gemäßheit der §§. 2, 3 der Verordnung vom 4. April 1861, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien in der Stadt Bremen betreffend, in die Liste der Meister eines Handwerks eingezeichnet worden ist, wenigstens ein Jahr seit dieser Einzeichnung das betreffende Gewerbe betrieben hat.

§. 4.

Jede der in Anlage A aufgestellten Abtheilungen wählt, wenn sie aus zehn bis fünfzehn Mitgliedern besteht, einen, wenn sie aus sechszehn bis fünf und zwanzig Mitgliedern besteht, zwei, wenn sie aus sechs und zwanzig bis fünf und dreißig Mitgliedern besteht, drei und so fort für jede Mehrzahl von zehn Mitgliedern einen Vertreter mehr in den Gewerbeconvent. Die Gesammtzahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter darf jedoch zehn nicht übersteigen.

§. 5.

Die Gewerbekammer entwirft für jede erforderliche Wahlhandlung möglichst genaue Listen derjenigen Gewerbetreibenden, welche den einzelnen in Anlage A aufgezählten Abtheilungen angehören, und legt diese Listen zur Einsicht der Betheiligten aus. Nur Diejenigen, welche in dieser Liste verzeichnet oder später nachgetragen worden, sind zur bevorstehenden Wahl berechtigt.

Zum Behufe der Entwerfung dieser Listen werden der Gewerbekammer halbjährlich, je um die Mitte und den Schluß des Jahres, die im §. 3 unter drei erwähnten, in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1861 obrigkeitlich zu führenden Einzeichnungslisten abschriftlich mitgetheilt.

Binnen vierzehn Tagen, nachdem die Auslegung der Listen geschehen, und dies mittelst den Bremer Nachrichten öffentlich angezeigt worden ist, sind etwaige Reclamationen in Bezug auf die erwähnten Listen schriftlich der Gewerbekammer einzureichen, welche über dieselben ohne Verzug und zwar für dasmal endgültig entscheidet.

Die Gewerbekammer setzt hierauf die Zahl der für dasmal, zufolge §. 4, von jeder Abtheilung in den Gewerbeconvent zu erwählenden Vertreter fest, und verfügt sodann die Einladung der Wähler nach den verschiedenen Abtheilungen zur Vornahme der Wahl, bei welcher unter ihrem Vorsitz und ihrer Leitung in üblicher Weise verfahren wird und absolute Stimmenmehrheit in jeder Abtheilung erforderlich ist.

§. 6.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahlrecht ausüben.

§. 7.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§. 8.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 10.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil sämmtlicher Mitglieder des Gewerbeconvents aus und wird durch Neuwahlen, wobei die Abgehenden sofort wieder wählbar sind, ergänzt.

Zu diesem Zwecke wird sofort nach Eröffnung des diesem Gesetze gemäß gebildeten Gewerbeconvents durch eine Loosung bestimmt, welche der Genossen des Gewerbeconvents je nach Ablauf von zwei, vier oder sechs Jahren austreten sollen. Für die hiernach demnächst Austretenden finden in den Abtheilungen, denen sie angehören, Neuwahlen für eine Dauer von sechs Jahren statt. Wer in der Zwischenzeit ausfällt, wird nur für die Zeit, für welche er sonst dem Gewerbeconvent noch würde angehört haben, durch Neuwahl von seiner Abtheilung ersetzt.

§. 11.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt und ist der Austritt jederzeit erlaubt.

§. 12.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbeconvents zu sein.

§. 13.

Wer den ihm als Mitglied des Gewerbeconvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechtes zur Theilnahme an dem Convente verlustig erklärt werden.

§. 14.

Ein Antrag dieser Art muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von wenigstens dreizig Mitgliedern des Gewerbeconvents unterzeichnet sein.

Die Kammer setzt den Betheiligten sofort von diesem Antrage in Kenntniß.

§. 15.

Wenn der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen findet, so ist die Entscheidung des Convents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen.

In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Vertheidigung vortragen.

Die Verhandlung und Beschlußnahme erfolgt in geheimer Sitzung.

§. 16.

In dringenden Fällen kann auch die Theilnahme eines solchergestalt (§. 14) angeklagten Mitgliedes, nachdem dasselbe darüber vorab vernommen worden ist, durch Beschluß der Gewerbekammer bis zur nächsten Versammlung des Gewerbeconvents suspendirt werden. In dieser Versammlung ist aber sodann nach obiger Vorschrift (§. 15) die Angelegenheit zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

§. 17.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt derselbe aus einem andern Grunde gleich oder später aus, so hat die Gewerbekammer spätestens binnen sechs Monaten eine Neuwahl durch die Abtheilung, welcher der Ausgefallene angehört hatte, zu veranlassen.

§. 18.

Gewerbe, welche in der Anlage A nicht berücksichtigt sind, kann die Gewerbekammer mit Genehmigung des Senats nachträglich in die entsprechende Abtheilung aufnehmen und in Folge davon die Zahl der von dieser Abtheilung zu wählenden Vertreter nach Maßgabe des §. 4 vermehren.

§. 19.

Der Senat kann einige Techniker sowie der Industrie kundige Personen der Gewerbekammer beiordnen. Dieselben nehmen, so oft die Gewerbekammer sie dazu auffordert, an den Berathungen derselben oder des Gewerbeconvents mit berathender Stimme Theil.

§. 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 21.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§. 22.

Ordentliche Versammlungen des Gewerbeconvents finden zweimal jährlich, nämlich im Mai und im November, außerordentliche finden statt, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens dreizig Mitgliedern des Gewerbeconvents unter Angabe des Zwecks bei der Gewerbekammer schriftlich darauf angetragen wird.

§. 23.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen. Die Tagesordnung wird bekannt gemacht.

§. 24.

Die Verhandlungen sind mit Ausnahme des im §. 15 gedachten Falles, sowie der Fälle, in welchen eine geheime Berathung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte, für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbstandes öffentlich.

§. 25.

Der Vorsitzer der Gewerbekammer hat den Vorsitz und die Leitung der Berathungen (vergl. §. 41).

§. 26.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Gewerbeconvents gehören, zu stellen und eine Berathung und eine Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen; später eingebrachte Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Drittheile der Anwesenden dafür erklärt haben.

§. 27.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 28.

Die Mitglieder der Gewerbekammer haben im Gewerbeconvent mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§. 29.

In jeder Sitzung des Gewerbeconvents wird von dem Protocollführer der Gewerbekammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 30.

Eine amtliche Ausfertigung des Protokolls wird im Archive der Gewerbekammer niedergelegt.

§. 31.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbeconvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§. 32.

Die Gewerbekammer besteht aus einigen vom Senat ernannten Mitgliedern des Senats und aus einundzwanzig vom Gewerbeconvent, auf Vorschlag eines Ausschusses der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents (s. aber §. 34), erwählten Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 33.

Dieser Ausschuß wird gebildet, außer Einem der Senatsmitglieder, aus sieben anderen Mitgliedern der Gewerbekammer, welche von derselben dazu erwählt werden, sowie aus sieben vom Gewerbeconvent dazu erwählten andern Genossen des Gewerbeconvents.

§. 34.

Der Ausschuß entwirft nach absoluter Mehrheit eine Vorschlagsliste, welche wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer zu Erwählenden enthalten muß. Auf diesen Wahlaufsatz ist ferner jedes Mitglied des Gewerbeconvents zu verzeichnen, das in der Wahlversammlung mit Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden dazu in Vorschlag gebracht wird. Ein Einzelner kann jedoch niemals mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 35.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 8 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten worden, entscheidet über die Anfechtung definitiv in ihrer nächsten Versammlung (§. 41).

§. 37.

Bei den nach §. 10 oder sonst erforderlich werdenden Ergänzungswahlen sind die Abgehenden sofort wieder wählbar. — Solche Wahlen können jedoch nicht eher stattfinden, als bis die durch das nach §. 10 vorgeschriebene Ausscheiden oder durch sonstigen Austritt von Mitgliedern der Gewerbekammer im Gewerbeconvent etwa entstandenen Lücken ergänzt worden sind.

§. 38.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 39.

Kein Mitglied des Gewerbeconvents kann ohne die Genehmigung desselben die Wahl in die Gewerbekammer ablehnen, es sei denn, daß es bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden ist. — Wer jedoch aufhört Mitglied des Gewerbeconvents zu sein, verliert damit seine Eigenschaft als Mitglied der Gewerbekammer.

§. 40.

Für Diejenigen, welche in die Gewerbekammer nicht eintreten oder vor der Zeit ausscheiden, werden für die noch übrige Zeit spätestens in der nächstfolgenden Versammlung des Gewerbeconvents Ergänzungswahlen vorgenommen.

§. 41.

1) Die Mitglieder aus dem Senate nehmen nur Theil an den Sitzungen, Berathungen, Handlungen und Beschlüssen der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents, soweit dabei die §§. 3 bis 18, 33 bis 40 dieses Gesetzes in Anwendung kommen, und haben sie alsdann den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

2) Außerdem bilden sie mit einer gleichen Anzahl dazu von der Gewerbekammer gewählter Mitglieder des Gewerbestandes eine Behörde zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Gewerbekammer, sowie zur Berathung über Gewerbeangelegenheiten, welche sich nach Bedürfniß versammelt.

3) Dieser Behörde ist die Aufsicht über das Archiv und die Bibliothek der Gewerbekammer übertragen.

4) Dieselbe kann den Consulenten der Gewerbekammer zur Protokollführung und sonstiger Hülfsleistung zuziehen.

5) Ausfertigungen der Protokolle der Sitzungen der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents werden dem Vorsitzer dieser Behörde von dem Consulenten unverzüglich mitgetheilt.

§. 42.

Die Gewerbekammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für das Gewerbewesen im Bremischen Staate und besonders in der Stadt, dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten; über die Mittel zu dessen Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse sich zu berathen und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung oder unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 43.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des hiesigen Gewerbeverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntniß zu setzen, und nicht bloß darüber unter sich zu berathen, sondern auch auf die Hebung der Gewerbe und Fabriken möglichst hinzuwirken.

§. 44.

Sie hat von Zeit zu Zeit den Gewerbeconvent zu versammeln, diesem über ihre Wirksamkeit Auskunft zu geben und dessen sich darauf beziehende Anträge entgegenzunehmen.

§. 45.

Der Gewerbekammer liegt die thunlichste Sorge für Bremische Gewerbestatistik ob und kann sie dabei die Mitwirkung der §. 41 bezeichneten Behörde in Anspruch nehmen.

§. 46.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 47.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesammtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten, jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 48.

Nicht minder kann sie auch solche ihr geeignet scheinende Gewerbtreibende, welche nicht Mitglieder der Gewerbekammer sind, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 49.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent und hat in demselben den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, sowie die Protokollführung (vergl. jedoch §. 41).

§. 50.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer ein Fonds von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalcasse.

§. 51.

Die Gewerbekammer hält wenigstens vierteljährlich eine Sitzung und außerdem so oft der Vorsitzer es für angemessen erachtet, oder wenigstens sechs Mitglieder der Kammer eine Versammlung schriftlich bei ihm beantragen.

§. 52.

Die Einladungen zu den Versammlungen der Gewerbekammer erfolgen für jedes Mitglied besonders und schriftlich.

§. 53.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus den einundzwanzig Mitgliedern des Gewerbestandes einen Vorsitzer und einen Stellvertreter desselben (vergl. jedoch §. 41).

§. 54.

In jeder Sitzung der Gewerbekammer wird ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 55.

Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Consulenten und Protokollführer, jedoch jedes Mal auf längstens 6 Jahre, anzunehmen und demselben zugleich die Protokollführung im Gewerbeconvente zu übertragen. — Das Honorar desselben wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 56.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 57.

Beschlüsse der Gewerbekammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; Wahlen erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 58.

Die Originalprotokolle werden demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert, eine Abschrift derselben jedoch vom Protokollführer für das Archiv der Gewerbekammer ausgefertigt.

§. 59.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

Uebergangsbestimmung.

Sofort nach Publication des Gesetzes wird die Gewerbekammer zur Neubildung des Gewerbeconvents nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) verfahren.

Die jetzigen Mitglieder der Gewerbekammer, deren Amtszeit nicht schon in diesem Jahre abläuft, bleiben aber von dieser Neubildung unberührt. Sie werden unter den Abtheilungen der Anlage A, zu welchen sie gehören, aufgeführt und von der Zahl der von diesen Abtheilungen zu wählenden Vertreter für dasmal abgesetzt.

Sie nehmen auch an der im §. 10 zw. Abs. vorgeschriebenen Loosung keinen Theil, bleiben vielmehr für so lange Mitglieder der Gewerbekammer, als sie nach der bisherigen Ordnung dem Gewerbeconvent angehören werden.

Bei ihrem demnächstigen Austritt werden zunächst von den Abtheilungen, denen sie angehören, die Ergänzungswahlen zum Convent vorgenommen, sodann wird mit der Ergänzung der Gewerbekammer nach Vorschrift der §§. 32 ff., insbesondere des §. 37 verfahren.

In gleicher Weise sind von und aus dem Gewerbeconvent gleich nach dessen Umgestaltung für diejenigen Mitglieder der jetzigen Gewerbekammer, deren Amtszeit schon mit diesem Jahre abläuft, Ergänzungswahlen und zwar für die Dauer von sechs Jahren vorzunehmen.

Anlage A
zur Unter-Anlage der Mittheilung des Senats vom 8 Mai 1863.

Verzeichniß
der Wahlabtheilungen zum Gewerbeconvent.

I.

Gold- und Silberarbeiter, Goldschläger, Prägeanstalten.

II.

Maschinenfabriken, Uhrmacher, Verfertiger mechanischer und optischer Instrumente, Mechaniker, Metalldrechsler.

III.

Eisengießereien, Schlosser und Schmiede, Messerschmiede, Feilenhauer, Büchsenmacher.

IV.

Kupferschmiede, Gürtler und Gelbgießer, Messingarbeiter und Verfertiger von Gasbeleuchtungs-Apparaten, Glockengießer, Graveure, Nadel- und Siebmacher, Spritzenfabrikanten.

V.

Blechenschläger, Zinngießer.

VI.

Zimmer- und Maurermeister und Bauunternehmer, Mühlenbauer, Steinhauer.

VII.

Tischler, Stuhlmacher, Kistenfabrikanten.

VIII.

Rade- und Stellmacher, Holz- und Horndrechsler, Kimker und Tonnenmacher.

IX.

Korbmacher, Korkschneider, Bürsten- und Kammmacher.

X.

Bildhauer und Spiegelfabrikanten, Verfertiger musikalischer Instrumente.

XI.

Kalkfabriken, Cementfabriken, Asphaltfabriken, Gipsgießer, Thonwaarenfabrikanten, Töpfer, Dach- und Schieferdecker.

XII.

Schneider.

XIII.

Filt- und Hutmacher, Kappen- und Strohhutmacher.

XIV.

Knopf- und Schnürmacher, Schirmfabrikanten, Blumenfabrikanten.

XV.

Wattenfabrikanten, Tuchbereiter, Tuchstopfer und Appretirer, Strumpfwirker, Weber.

XVI.

Schuhmacher.

XVII.

Lohgerber, Weißgerber, Kürschner.

XVIII.

Sattler und Tapezierer, Handschuhmacher.

XIX.

Papierfabrikanten, Buchbinder, Papparbeiter, Liniirer.

XX.

Buchdrucker, Steindrucker, Spielkartenfabrikanten, Daguerotypisten und Photographisten.

XXI.

Maler, Lackirer und Lackfabrikanten.

XXII.

Färber, Glaser und Glasschleifer.

XXIII.

Barbierer, Friseure.

XXIV.

Dampfbäckereien, Weißbäcker, Grobbäcker, Bäcker von ausgesiebtem Brode.

XXV.

Zuckerfabriken, Kuchenbäcker, Conditoren, Bonbon- und Chokoladefabrikanten, Müller.

XXVI.

Knochenhauer, Schweineschlächter, Köche.

XXVII.

Bierbrauer, Branntweinbrenner, Distillateure und Liquerfabrikanten.

XXVIII.

Chemikalienfabrikanten, Bremergrünfabrikanten, Mineralwasserfabrikanten, Essig-, Zündstein- und Dintefabrikanten.

XXIX.

Oelfabrikanten, Lichtgießer, Stearinfabrikanten, Seifenfabrikanten, Thranbrenner.

XXX.

Tabackfabrikanten und Cigarrenmacher.

XXXI.

Schiffsbauer, Reepschläger, Segel- und Segeltuchmacher.

XXXII.

Gärtner.